

Lex dioeciesana und Lex jurisdictionis, s. *Dioeciesana lex*.

Lex Romana nannte man das römische Recht, welches, seitdem die Römer in ihren abendländischen Provinzen, namentlich in Gallien, im 5. Jahrhundert ihre politische Herrschaft an die eingewanderten germanischen Volksstämme verloren hatten, für die dort ansässigen Römer, sowie für Kirche und Clerus, die als römischer Nationalität angesehen wurden, noch in Geltung blieb, während die Germanen sich in den von ihnen neu begründeten Reichen an das Recht ihres Volksstammes hielten (s. d. Art. *Leges barbarorum*). Es wurden mehrere besondere Sammlungen von römischem Rechte für die unter den Germanen lebenden Römer in der Zeit vor der Gesetzgebung und den Sammlungen des Kaisers Justinian zusammengestellt. Im J. 506 erging für die im westgotischen Reiche lebenden Römer von König Alarich II. eine *Lex Romana Visigothorum* (s. d. Art. *Breviarium Alaricianum*), und für die im burgundischen Reiche ebenfalls Römer unter König Gundobald 472 eine, von König Sigismund veränderte *Lex Romana Burgundionum* (die neuesten Ausgaben der letztern von Biener im *Jus civile Antejust.*, Berol. 1815, 501 sqq., und von Barlow, Greifswalde 1826). Nach dem J. 534, mit dem Untergange des burgundischen Reiches, wurde die *Lex Romana Burgundionum* im praktischen Gebrauche bald ganz durch die vollständigere *Lex Romana Visigothorum*, das sog. *Breviarium Alaricianum*, verdrängt. Die *Lex Romana Visigothorum* wurde im 7. Jahrhundert durch die Vereinigung von Ömern und Goten unter einem neu bearbeiteten Gesetzbuch *Lex Visigothorum* (s. d. Art. *Leges barbarorum*) beseitigt, blieb aber auch nach dem Untergange des westgotischen Reiches, wenigstens in schlechten Auszügen, die Herrscherin des romanischen Rechtslebens in Südfrankreich und in einigen Theilen Süddeutschlands bis das 11. Jahrhundert. So ist eine *Lex Romana Curienensis* für Churrätien ein im 9. Jahrhundert unter königlicher Auctorität verfaßter, mit römischem, namentlich fränkischem Rechte unterzogener Auszug aus der *Lex Romana Visigothorum* (vgl. Brunner, *Deutsche R.-Gesch.* I, 1). Bei dieser ihrer langen und weiten Verbreitung erschien die *Lex Romana Visigothorum* im frühen Mittelalter als die *Lex Romana* schlechthin; es wird auf sie auch in verschiedenen Stellen jener Zeit als Rechtsquelle Bezug genommen, z. B. im Concil zu Arles vom Jahre 511 u. 1 in Betreff des Asylrechtes, im zweiten Concil von Tours vom Jahre 567 can. 20. 21 in Betreff göttig geweihter Jungfrauen, welche heiraten: *entführt* würden (auf ihre Entführung wird eine Strafe gesetzt), und gegen Ehen in nahen Verwandtschaftsgraden. Bei den Ostgoten galt zwar das Princip der persönlichen Rechte, wobei die Römer unter sich dem römischen Rechte, die Ostgoten aber dem ostgotischen Rechte unter-

stehen sollten. Jedoch für die Rechtspraxis des gewöhnlichen Lebens, und besonders auch, um einigen vorwiegend germanischen und anderen, hauptsächlich unter der römischen Bevölkerung häufigen Vergehen entgegenzutreten, erließ König Theodorich in den Jahren 511—515 ein Edict, worin er aus römischen Rechtsquellen für den Civil- und Militär Richter eine auf Römer wie Goten anzuwendende Sammlung von Rechtsurtheilen geschöpft hatte.

Lex Romana canonice compta (d. i. *concepta* oder *composita*) ist die älteste bekannte Sammlung römisch-justinianischen Rechtes für den kirchlichen Gebrauch. Sie findet sich in einer Pariser Handschrift aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts (nach 825). Sie besteht aus Auszügen aus der julianischen *Epitome Novellarum*, aus dem *Code* und aus den *Institutionen Justinians*. Aus dieser *Lex Romana canonice compta* schöpfte eine dem Erzbischof Anselm II. von Mailand (883—887) gewidmete, noch nicht gedruckte Sammlung, die *Collectio Anselmo dedicata*, deren erster Theil kirchliche Rechtsbestimmungen, darunter aber auch schon pseudoisidorische Decretalen enthält, den ihr im zweiten Theile gebotenen römisch-justinianisch-rechtlichen Stoff. Bevor Maassen (Ueber eine *Lex Romana canonice compta*, Wien 1860) die *Lex Romana canonice compta* entdeckt hatte, hielt man die *Collectio Anselmo dedicata* für die erste, in welcher römisch-justinianisches Recht für den kirchlichen Gebrauch zusammengestellt wurde. Eine aus der *Collectio Anselmo dedicata* excerpirte Sammlung beschrieb Schulte (Ueber drei in Prager Handschriften enthaltene Sammlungen, Wiener Akademie, Sitzungsberichte 1868 und separat). Eine andere der *Lex Romana canonice compta* ähnliche Sammlung des 9. Jahrhunderts behandelt Maassen (Bobienser Excerpte des römischen Rechts, Wien 1864; vgl. auch dessen *Gesch. der Quellen u. Lit. des canon. Rechts* I, § 938 ff.). [Vering.]

Leyden, Universität in Süd-Holland, hat ihren Sitz in derjenigen Stadt, welche man gewöhnlich, wenn auch ohne zwingenden Grund, für das alte Lugdunum Batavorum hält. Im Mittelalter hieß dieselbe Veithen = Wasserleitung, woraus erst später Leyden oder besser Leiden wurde. Im J. 1090 war Leyden der Mittelpunkt einer ansehnlichen Herrschaft und ward der Sitz von Burggrafen des Grafen von Holland, eine Einrichtung, welche bis 1420 bestand. Als in den Kämpfen der Niederländer gegen die Spanier die Bewohner von Leyden sich tapfer gegen den spanischen General Baldez vertheidigt und zuletzt mittels Durchstichung der Dämme am 3. October 1574 einen großen Theil des Belagerungsheeres vernichtet hatten, ließ Wilhelm von Oranien als Statthalter der Niederlande in der Freude, daß die Stadt den Niederländern erhalten geblieben war, ihr die Wahl zwischen mehrjähriger Steuerfreiheit oder der Errichtung einer den Universitäten anderer Länder ähnlichen Hochschule. Die Stadt entschied